

Qualifizierung und Weiterbildung von Berufskraftfahrpersonal

Als BerufskraftfahrerIn oder Berufskraftfahrer müssen Sie künftig die Teilnahme an einer Grundqualifikation oder Weiterbildung in Ihrem Führerschein eintragen lassen.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat beschlossen, dass die Ausbildung des Fahrpersonals im Güterkraftverkehr und in der Personenbeförderung mit Bussen in allen Mitgliedstaaten ein bestimmtes Mindestniveau erreichen soll.

Ziel der Vorschrift ist eine Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit der Fahrerinnen und Fahrer. Der Rat erhofft sich durch die verpflichtende Qualifizierung die Entwicklung eines defensiven Fahrstils sowie eines rationellen Kraftstoffverbrauches.

Die Mehrheit der Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer in der Gemeinschaft führt ihren Beruf bislang ausschließlich auf der Grundlage ihres Führscheines aus.

Ab dem **9. September 2008** müssen Sie als BusfahrerIn oder Busfahrer zusätzlich zur Führscheinausbildung einen geeigneten Qualifikationsnachweis besitzen. Für LKW-Fahrerinnen und Fahrer gilt diese Regelung ab dem **9. September 2009**.

Um auch die Qualifikation von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern, die ihren Beruf bereits ausüben, auf dem neuesten Stand zu halten, wird für diese Fahrerinnen und Fahrer eine regelmäßige Auffrischung der für die Ausübung des Berufes wesentlichen Kenntnisse vorgeschrieben.

Wer nach den angegebenen Terminen Fahrzeuge ohne eine Qualifizierung oder Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifizierungsgesetz führt, **begeht eine Ordnungswidrigkeit**, die eine **Geldbuße** nach sich zieht.

Kontrollen erfolgen unter anderem durch die Polizei, das Bundesamt für Güterverkehr und die Arbeitsverwaltung der Bundesländer.

Benötigt werden:

- **Personalausweis oder Pass**
Die FahrerIn beziehungsweise der Fahrer muss den Hauptwohnsitz im Rheinisch-Bergischen Kreis haben.
- **Führerschein**
- **Bescheinigung**
über die erworbene Grundqualifikation oder durchgeführte Fortbildung
- **ein aktuelles biometrisches Passfoto**
Die Regelungen des biometrischen Passfotos sind in der Fotomustertafel der Bundesdruckerei ausführlich erläutert. Die Vorlage eines Lichtbildes in digitaler Form ist nicht möglich.

Für welche Fahrer und Fahrerinnen gilt das Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz?

a) Busfahrerinnen und Busfahrer mit Führscheinklasse D, DE, D1, D1E

Busfahrerinnen und Busfahrer, denen die Fahrerlaubnis der Klasse D, DE, D1 oder D1E nach dem **9. September 2008** erteilt wird, dürfen Fahrten im Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken unabhängig von Mindestaltervoraussetzungen nur durchführen, wenn Sie die für die Personenbe-

förderung maßgebliche **Grundqualifikation** erworben haben.

Busfahrerinnen und Busfahrer, die vor dem **10. September 2008** bereits Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klassen D, DE, D1 oder D1E waren, müssen sich zwischen dem **10. September 2008** und dem **10. September 2013** einer **Weiterbildung** unterziehen, die im Abstand von 5 Jahren zu wiederholen ist. Die Weiterbildung kann auch bis spätestens **10. September 2015** abgeschlossen werden, wenn dies mit dem Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnisklasse übereinstimmt.

b) LKW Fahrerinnen und Fahrer mit Führerscheinklasse C, CE, C1, C1E

LKW Fahrerinnen und Fahrer, denen die Fahrerlaubnis der Klasse C, CE, C1 oder C1E nach dem **9. September 2009** erteilt wird, dürfen Fahrten im Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken unabhängig von Mindestaltervoraussetzungen nur durchführen, wenn Sie die für die Güterbeförderung maßgebliche **Grundqualifikation** erworben haben.

LKW Fahrerinnen und Fahrer, die vor dem **10. September 2009** bereits Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klassen C, CE, C1 oder C1E waren, müssen sich zwischen dem **10. September 2009** und dem **10. September 2014** einer **Weiterbildung** unterziehen, die im Abstand von 5 Jahren zu wiederholen ist. Die Weiterbildung kann auch bis spätestens **10. September 2016** abgeschlossen werden, wenn dies mit dem Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis übereinstimmt.

Welche Fahrten sind ausgenommen?

Das Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz findet unter anderem keine Anwendung auf das Führen von:

- Fahrzeugen im privaten Bereich wie zum Beispiel Umzugs-LKW oder Bus bei Kegelausflug.
- Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.
- Fahrzeugen der Polizei, Bundeswehr, Zoll, Zivil- und Katastrophenschutz, Feuerwehr und im Notfall- beziehungsweise Rettungsdienst.
- Fahrzeugen, die zum Zwecke der technischen Entwicklung, zu Reparatur- und Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden, zum Beispiel in Werkstätten.
- Neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen wurden, zum Beispiel in Werkstätten oder beim Hersteller.
- Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, zum Beispiel im handwerklichen Bereich, das der Fahrerin oder der Fahrer zur Ausübung des Berufs verwendet. Hierbei darf das Führen der Kraftfahrzeuge jedoch nicht die Hauptbeschäftigung sein.

Wo und wie können Sie die Grundqualifikation erwerben?

Die Grundqualifikation für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse wird erworben durch eine Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer Köln. Es bestehen mehrere Möglichkeiten der Vorbereitung auf die Prüfung. Der Prüfungsumfang ist abhängig von der gewählten Vorbereitung. Informationen hierzu erhalten Sie bei den nachfolgenden Stellen:

für die Prüfung:

- Industrie- und Handelskammern

für Vorbereitung und Ausbildung:

- Fahrschulen, die eine Fahrschulausbildung von Busfahrerinnen und Busfahrern sowie LKW Fahrerinnen und Fahrern anbieten.
- Ausbildungsbetrieben zur Berufskraftfahrerausbildung.
- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zur Berufskraftfahrerin beziehungsweise zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb nach dem Berufsbildungsgesetz durchführen.
- Fahrlehrerausbildungsstätten
- Sonstige anerkannte Ausbildungsstätten - die Anerkennungen für die Region Rheinisch-Bergischer Kreis erfolgen durch die Bezirksregierung Köln.

Weiterbildungsstellen

Die zur Vorbereitung auf den Erwerb der Grundqualifikation genannten Stellen kommen auch für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen in Frage. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die vorgenannten Aus- und Weiterbildungsstellen.

Nachweise über die Grundqualifikation oder Weiterbildung

Über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zur Grundqualifikation stellt die Industrie- und Handelskammer der FahrerIn beziehungsweise dem Fahrer eine Bescheinigung als Nachweis aus. Über eine erfolgte Weiterbildung stellt die Weiterbildungsstätte eine entsprechende Bescheinigung aus.

Eintragung der nachgewiesenen Grundqualifikation oder Weiterbildung im Führerschein

Die nachgewiesene Grundqualifikation und die Weiterbildung werden im Kartenführerschein durch eine Schlüsselziffer in Spalte 12 - Beschränkungen und Zusatzangaben - dokumentiert.

Die **Schlüsselziffer 95** wird ergänzt durch das Ablaufdatum - maximal 5 Jahre - der vorgelegten Nachweise 'Grundqualifikation' oder 'Weiterbildungsbescheinigung'.

Wenn die Weiterbildung zum Beispiel am **15. Juli 2011** abgeschlossen wurde, ist diese bis zum **15. Juli 2016** gültig. Die Schlüsselziffer im Kartenführerschein lautet in diesem Fall:

95.15.07.2016

Zur Eintragung des Nachweises beziehungsweise der Schlüsselziffer muss ein neuer Kartenführerschein ausgestellt werden.

Vorsprache:

Eine persönliche Vorsprache ist erforderlich, da Sie sich ausweisen und eine Unterschrift für den Kartenführerschein auf einem Formblatt leisten müssen.

Gebühren:

Im Zusammenhang mit einer Erteilung, Erweiterung, Umschreibung, Umtausch oder der Verlängerung der Fahrerlaubnis beträgt die zusätzliche Verwaltungsgebühr für die Prüfung der Bescheinigung und die Eintragung der Schlüsselziffer 95 im Kartenführerschein 28,60 Euro.

Soll die Schlüsselziffer 95 unabhängig von einem der vorgenannten Antragsverfahren eingetragen

werden, kommen noch die Gebühren für die Bestellung eines zusätzlichen Kartenführerscheins hinzu (7,70 Euro). Die Gesamtgebühr beträgt in diesem Fall 36,30 Euro.

Wichtige Hinweise:

1. **Besitzstandswahrung:**

Zur Besitzstandswahrung der Berufskraftfahrer Qualifikation für Inhaber der Fahrzeugklassen „C+D“ im gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr ist es erforderlich, dass **rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit** der jeweiligen Erlaubnisklasse (Feld 11 der Rückseite des Kartenführerscheines) oder generell vor Erreichen des 50-sten Lebensjahres bei alten Führerscheinen der Klasse „2“ ein Antrag auf Verlängerung der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse bei dem zuständigen Bürger- Servicebüro der Wohnsitzgemeinde gestellt wird.

Eine Antragstellung nach Ablauf der Gültigkeit bedeutet, dass eine neue Fahrerlaubnis dieser Klasse bei Vorliegen aller Voraussetzungen zu erteilen und ein neues Erteilungsdatum zu vergeben ist. Hierdurch bedingt ist der Besitzstand an der Berufskraftfahrerqualifikation untergegangen. Soweit die entsprechende Fahrerlaubnis zu gewerblichen Zwecken benötigt wird, bedarf es daher des Nachweises einer entsprechenden Grundqualifizierung. (Siehe hierzu weiter oben unter: „Wo und wie können Sie eine Grundqualifikation erwerben“).

2. **Rechtzeitige Weiterbildung:**

Wie oben bereits beschrieben, müssen sich Berufskraftfahrer im gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr bis zu den Stichtagsregelungen: (Klassen „D“ bis zum 10.09.2013 und Klassen „C“ bis zum 10.09.2014) einer Weiterbildungen unterziehen, um die Berufskraftfahrerqualifikation in den Führerschein eingetragen zu erhalten. Bekanntlich dürfte es gegen Ende der Fristenregelung vermehrt zu Weiterbildungsnachfragen bei den Ausbildungseinrichtungen kommen. Die vorhandenen Weiterbildungseinrichtungen sind jedoch aus Kapazitätsgründen ggf. nicht mehr in der Lage, alle Anfragenden in Lehrgängen unterbringen können. Auch hier gilt: Wer bis zum Ablauf der zuvor genannten Fristen keine Weiterbildung nachweisen kann, verliert den Besitzstand an der Berufskraftfahrerqualifikation mit der Folge, dass eine erneute Grundqualifizierung (s.o.) nachzuweisen ist.

Daher der Hinweis:

Treffen Sie heute schon Vorsorge und absolvieren Weiterbildungen. Die erworbenen Nachweise behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der benannten Fristen.